

WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

zwischen



im Folgenden „Anschlussnehmer“ genannt

und der

ENTEKA AG

Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt

im Folgenden „ENTEKA“ genannt

§ 1

Allgemeines

(1) Die ENTEKA liefert dem Anschlussnehmer Wärme zum Zwecke

- a) der Raumheizung
- b) der Warmwasserbereitung

für die auf den Grundstücken **Straße + Hausnummer**, 64285 Darmstadt (Flur ..., Flurstück ...) befindlichen oder in Planung befindlichen Anlagen.

(2) Grundlage dieses Vertrages bildet die in Anlage 2 beigefügte jeweils gültige Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134). Soweit der Vertrag keine Vorschriften für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers enthalten, gelten ergänzend die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag beigefügten „Technische Anschlussbedingungen“ der ENTEKA für den Anschluss von Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen an die Nahwärmeversorgungsanlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese sind einschließlich des darin enthaltenen Schaltbildes Bestandteil des Vertrages.

(3) Die für den Anschlussnehmer zum Zwecke der Raumheizung und Warmwasserbereitung bereitzustellende maximale Wärmeleistung beträgt ... Kilowatt (kW). Der Anschlussnehmer deckt seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Wassererwärmung bis zur ermittelten Höhe aus dem Verteilungsnetz der ENTEKA.

(4) Den vereinbarten Wärmeanschlusswert (Abs. 3, Satz 1) darf der Anschlussnehmer nur überschreiten, wenn hierfür mit der ENTEKA eine Ergänzungsvereinbarung getroffen worden ist. Die Tatsache einer Mehrlieferung ohne diese Ergänzungsvereinbarung begründet keine Verpflichtung der ENTEKA zur dauernden Bereithaltung der erhöhten Wärmeleistung. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass der vereinbarte Wärmeanschlusswert überschritten worden ist, ohne dass der ENTEKA Anzeige gemacht wurde, so kann die ENTEKA den Grundpreis von dem Zeitpunkt der Überschreitung an und unter Zugrundelegung des erhöhten Wärmeanschlusswertes korrigieren. Lässt sich der Zeitpunkt nicht mit Sicherheit feststellen, so erfolgt die Korrektur für das laufende und das diesem vorhergehenden Abrechnungsjahr.

(5) Der Anschlussnehmer hat ENTEKA m² oberirdische Bruttogrundfläche (BGF R) nach DIN277 für die Wärmelieferung nach diesem Vertrag mitgeteilt. ENTEKA wird diesen Wert im Rahmen der Vertragserfüllung zu Grunde legen.

(6) Das Heizwasser ist den betrieblichen Erfordernissen entsprechend aufbereitet und enthärtet. Die Entnahme von Heizwasser ist nicht gestattet. Zum Schutz vor unbefugter Entnahme oder sonstigem Missbrauch können dem Heizwasser vom Betreiber Farbstoffe zugesetzt werden.

§ 2

Grundsätze bei Versorgung und Anschluss an das Nahwärmenetz

(1) Für jedes Gebäude oder Liegenschaft besteht ein Hausanschluss und ein durch die ENTEKA installierter Wärmemengenzähler. Werden weitere Gebäude auf den Liegenschaften geplant bzw. errichtet und an die Nahwärmeversorgung angeschlossen, ist die ENTEKA darüber schriftlich zu informieren und es bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die ENTEKA. Die Wärmeverteilung jenseits der Liefer- und Eigentumsgrenzen gemäß Anlage 1 obliegt nicht der ENTEKA.

(2) Die ENTEKA oder ein von ihr beauftragtes Fachunternehmen hat die Nahwärmeleitungen bis zur Übergabestelle mit Rücksicht auf möglichst niedrige Herstellungskosten im Boden der Grundstücke oder durch die Keller der Häuser verlegt. Die Trassenführung wurde zwischen dem Anschlussnehmer und der ENTEKA abgestimmt und richtete sich nach der Lage der Nahwärmeverteilung. Es gilt der Grundsatz, dass die Übergabestelle im Gebäude so nah wie möglich an der Nahwärmeverteilung hergestellt wurde.

(3) Nahwärmeleitungen und Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens von jeweils 2 m beiderseits der Rohrachse nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gewächsen (z.B. Bäume) überpflanzt werden.

(4) Die Planung und Errichtung der Hauszentrale sowie der Hausanlage (vgl. Schaltschema gemäß Anlage 1) zur Versorgung der jeweiligen Liegenschaft war Sache des Anschlussnehmers. Die einschlägigen DIN-Vorschriften und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) gemäß Anlage 1 wurden dabei beachtet.

§ 3

Eigentum / dingliche Sicherung

(1) Die Wärmeerzeugungsanlage einschließlich aller eingebauten Komponenten und Anlagenteile einschließlich der Nahwärmeleitungen und dem Hausanschluss bis zu den in der Anlage 2 angezeigten Liefer- und Eigentumsgrenzen befinden sich im Eigentum der ENTEKA. Die Wärmeerzeugungsanlage befindet sich in der Granitstraße 1, 64285 Darmstadt.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Verbindung der Wärmeerzeugungsanlage inklusive der eingebauten Anlagen mit dem Grundstück bzw. den Gebäuden nur von vorübergehender Dauer ist und dass die eingebauten Anlagen keine wesentlichen Bestandteile des Grundstücks bzw. des Gebäudes nach § 94 BGB werden.

(3) Die Grundstücksbenutzung für die Herstellung des Hausanschlusses und die Nutzung des Hausübergaberaums richtet sich nach §§ 8, 11 AVBFernwärmeV (Anlage 2) und ist für die ENTEGA kostenlos.

§ 4 Abnahmepflicht des Kunden

(1) Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, für die im § 1 Abs. 1 bezeichnete Liegenschaft während der Vertragslaufzeit seinen gesamten Wärmebedarf, bis zur vereinbarten Vertragsleistung, durch Bezug von der ENTEGA zu decken. Ergibt sich ein darüber hinausgehender Wärmebedarf, so verpflichtet sich der Anschlussnehmer, auch diesen bei der ENTEGA zu decken, sofern die ENTEGA zur Lieferung zu den gleichen Preisen (vgl. § 10) und vertraglichen Konditionen bereit und in der Lage ist. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Findet ganz oder teilweise ein Eigentümerwechsel statt, ist der jeweilige Veräußerer während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet, formwirksam alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Erwerber zu übertragen (vgl. § 32 Abs. 5 Satz 5 AVBFernwärmeV). Die Erwerber sind zu verpflichten, etwaige Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten. Die jeweiligen Veräußerer haben jeden Wechsel am Eigentum an dem Grundstück oder am Erbbaurecht der ENTEGA vor Eintragung ins Grundbuch anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haftet der bisherige Eigentümer, bis die ENTEGA Kenntnis von dem Eigentümerwechsel erhält.

(3) Die Wärme wird nur für die Versorgung der in diesem Vertrag genannten Gebäude und Liegenschaften zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung zur Versorgung anderer Gebäude und Liegenschaften ist mit der ENTEGA abzustimmen und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 5 Übernahme der Anschlusskosten

(1) Bei Neuanschluss an die Nahwärmeleitung zahlt der Kunde für die in § 1 Abs. 3 vereinbarte Wärmeleistung einen einmaligen Hausanschlusskostenbeitrag gemäß der Anschlusskostenbeiträge des Areals für seinen Hausanschluss.

(2) Die Höhe des Baukostenzuschusses und die Berechnung der Hausanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer vorab ausgewiesen. Der Anschluss ist getrennt zu beauftragen. Die Rechnungsstellung erfolgt unabhängig von der Wärmeabrechnung.

(3) Die unter Abs. 1 und 2 dem Anschlussnehmer genannten Beträge werden nach fachgerechter Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt und sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 6 Pflichten der ENTEGA im Rahmen der Betriebsführung, Wartung und Instandhaltung

(1) Die ENTEGA übernimmt im Rahmen dieses Vertrages neben der Erzeugung und Lieferung von Wärme aus ihrer Wärmeerzeugungsanlage auch folgende Leistungen an den in ihrem Eigentum befindlichen Anlagenteilen:

- a) Betriebsführung
- b) regelmäßige Wartung

- c) Instandsetzung
- d) 24-Stunden-Notdienst für Betriebsstörungen
- e) Protokollierung und Dokumentierung der ausgeführten Arbeiten

(2) Die ENTEGA wird die zur Beseitigung von Störungen und Schäden erforderlichen Maßnahmen schnellstmöglich ergreifen.

(3) Erkennt die ENTEGA bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Mängel an Anlagenteilen, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, so wird sie den Anschlussnehmer darauf hinweisen und nach einer durch ggf. den Anschlussnehmer erfolgten entsprechenden Beauftragung die Mängel gegen gesonderte Rechnung beheben.

(4) Die ENTEGA verpflichtet sich, die Betriebsführungs-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

§ 7 Instandhaltung, Überprüfung der Abnehmeranlage und Zutrittsrecht der ENTEGA

(1) Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ENTEGA gemäß § 16 AVBFernwärmeV Zutritt zum Grundstück, den Gebäuden und Räumen zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist. Zu diesem Zweck gewährleistet der Anschlussnehmer, dass die ENTEGA im Rahmen der normalen Arbeitszeit Zugang hat. Ist es erforderlich, die Räume eines Dritten zu betreten, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, der ENTEGA auch hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

(2) Ist es aufgrund einer Störung an den Wärmeerzeugungsanlagen einschließlich der Peripherie erforderlich, die Anlagen außerhalb der normalen Arbeitszeit zu betreten und Arbeiten daran auszuführen, wird der Anschlussnehmer der ENTEGA unabhängig von Abs. 1 den Zutritt gestatten und ermöglichen.

(3) Bei Verweigerung des Zutritts der ENTEGA liegt eine Zuwiderhandlung des Anschlussnehmer gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Herstellung und Instandhaltung der gebäudeseitigen Wärmeverteilungsanlage jenseits der Liefer- und Eigentumsgrenzen der ENTEGA Sorge zu tragen.

(5) Werden Mängel an der kundenseitigen Wärmeverteilungsanlage festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die ENTEGA berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bis die Gefahr fachgerecht beseitigt wurde. Die ENTEGA wird den Kunden auf erkannte Sicherheits- und Funktionsmängel an der kundenseitigen Wärmeverteilungsanlage aufmerksam machen und kann deren Beseitigung verlangen.

§ 8 Störungen

(1) Die Wärmelieferung kann ferner zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten kurzfristig unterbrochen werden. Unterbrechungen von mehr als einer Stunde Dauer sind in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April dem Anschlussnehmer vorher mitzuteilen. Die Arbei-

ten sind nach Möglichkeit in der Zeit von 23.00 bis 5.00 Uhr durchzuführen. Bei Unterbrechungen in dieser Zeit entfällt die Mitteilungspflicht.

(2) Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, in den vorgenannten Fällen (Abs. 1 und 2) die im Interesse der Gesamtabnehmer erforderlichen Maßnahmen zu dulden und die Anweisung der ENTEGA oder eines beauftragten Dritten zu befolgen.

(3) Die ENTEGA wird sich bemühen, jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Wärmelieferung unverzüglich zu beheben.

(4) Wenn die ENTEGA infolge höherer Gewalt oder sonstiger von ihr nicht zu vertretender Umstände während der Heizperiode zu keinerlei Wärmelieferung imstande ist, ist der Anschlussnehmer von Zahlungen befreit, die unabhängig von der tatsächlichen Abnahme zu leisten sind. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung der Wärmelieferung vom Anschlussnehmer selbst verursacht wurde.

(5) Der Anschlussnehmer hat der ENTEGA unverzüglich Störungen oder Beschädigungen der auf seinem Grundstück befindlichen Anlagen, insbesondere der Zählereinrichtungen, mitzuteilen.

(6) Die Hauptabsperrorgane und sonstigen Armaturen der Anschlussanlagen dürfen vom Anschlussnehmer nur bei Gefahr oder auf Weisung der ENTEGA oder eines beauftragten Dritten geschlossen werden; in jedem Fall ist die ENTEGA unverzüglich von einem Schließen oder Verstellen der Armaturen zu verständigen. Das Öffnen der Absperrorgane darf nur durch die ENTEGA oder eines beauftragten Dritten erfolgen.

(7) Der Anschlussnehmer hat der ENTEGA die Verluste zu ersetzen, die ihr durch unsachgemäße Ausführung, Unterhaltung oder Bedienung der Abnehmeranlage entstehen. Die ENTEGA ist berechtigt, die Abnehmeranlage durch mit einem Ausweis versehenen Beauftragten zu angemessenen Zeiten besichtigen und nachprüfen zu lassen. Festgestellte Mängel sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beheben. Bis zu ihrer Beseitigung ist die ENTEGA nicht zum Anschluss oder zur Wärmelieferung verpflichtet.

(8) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass diese gegenüber der ENTEGA aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1-3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

§ 9 Höhere Gewalt

(1) In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffenen Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Anspruch auf die Gegenleistung entfällt, soweit eine Partei auf Grund eines Falles höherer Gewalt von ihrer Leistungspflicht befreit ist.

Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages ist jedes nicht voraussehbare, außerhalb des Einflussbereiches der jeweiligen Partei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten gehindert wird. Dazu gehören insbesondere Streik und Aussperrung, Krieg, Aufstände, Naturkatastrophen, Sabotage, Cyber-Angriffe, Epidemien und Pandemien.

Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten von Vorlieferanten gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß Satz 3 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

(2) Die Parteien sind sich ausdrücklich darüber einig, dass der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses fortdauernde Krieg in der Ukraine aufgrund der Unvorhersehbarkeit der weiteren Entwicklungen den Tatbestand höherer Gewalt erfüllen kann. Sie vereinbaren daher, dass sofern aufgrund des Krieges in der Ukraine oder damit einhergehenden behördlichen Beschlüsse/Anordnungen oder ähnliches die Vertragspartner bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten vollständig oder teilweise gehindert oder behindert werden, sie für die Dauer der Einschränkungen im Umfang der Auswirkung von ihrer Leistungspflicht befreit werden.

(3) Die von der höheren Gewalt betroffene Partei ist im Hinblick auf die nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erbrachten oder nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig abgenommenen Leistungen, Lieferungen oder Abnahmen nicht zum Schadensersatz verpflichtet.

(4) Die betroffene Partei wird der jeweils anderen Partei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt und deren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken. Die Parteien werden erforderliche Vertragsanpassungen abstimmen und schriftlich dokumentieren.

§ 10 Preise

(1) Der Preis für die zum Zwecke der Raumheizung und Warmwasserbereitung gelieferte Wärme setzt sich zusammen aus einem Grundpreis I, einem Grundpreis II und einem Arbeitspreis.

a) Der Grundpreis I ist unabhängig von der tatsächlichen Wärmeabnahme und wird in Euro pro Kilowatt je Abrechnungsjahr berechnet. Er deckt die Kosten für die Investitionen in die Infrastruktur sowie für die Anlagentechnik zur Wärmeverteilung ab. Zum Preisstand 2025 beträgt der Grundpreis I (netto) 65,13 Euro pro Kilowatt je Abrechnungsjahr.

b) Der Grundpreis II ist unabhängig von der tatsächlichen Wärmeabnahme und wird in Euro pro Quadratmeter oberirdische Bruttogrundfläche (BGF R) nach DIN277 je Abrechnungsjahr berechnet. Er deckt die Kosten für die Investition und Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage, die Instandhaltung, den Betrieb der Infrastruktureinrichtungen sowie für die Wärmemengenzähler, Abrechnung, etc. ab. Zum Preisstand 2025 beträgt der Grundpreis II (netto) 1,63 Euro pro m² je Abrechnungsjahr.

c) Der Arbeitspreis beträgt (netto) 14,557 Cent je angefangene kWh Wärmeabgabe, gemessen an der Übergabestelle (Preisstand 2025).

d) Der CO₂-Preis in der Einheit Cent je Kilowattstunde (ct/kWh) deckt die Belastungen ab, die der ENTEGA aus dem zum 01.01.2021 eingeführten nationalen Emissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) durch erhöhte Kosten bei der Brennstoffbeschaffung entstehen. Er beträgt (netto) 1,113 ct/kWh gemessen an der Übergabestelle (Preisstand 2025).

(2) Die in Abs. 1 genannten Preise sind Nettopreise, denen die Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe zugeschlagen wird.

(3) Der Grundpreis I ist an folgende Preisgleitklausel gebunden:

$$GP I = GP I_0 \cdot \left(0,30 + 0,70 \cdot \frac{I}{I_0} \right)$$

Hierin bedeuten:

GP I = Aktueller Grundpreis I in Euro/kW*Jahr

GP I₀ = Der Basis-Grundpreis beträgt (netto) 57,96 Euro/kW*Jahr.

I = Durchschnitt der monatlichen Investitionsgüterindizes nach Veröffentlichung des Stat. Bundesamtes der Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.-Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“.

I₀ = Der Basiswert des Investitionsgüterindex beträgt 97,9 (arithmetische Mittel der Monatswerte vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2020, Basis 2021 = 100) gemäß Veröffentlichung des Stat. Bundesamts.

(4) Der Grundpreis II ist an folgende Preisgleitklausel gebunden:

$$GP II = GP II_0 \cdot \left(0,50 \cdot \frac{I}{I_0} + 0,50 \cdot \frac{L}{L_0} \right)$$

Hierin bedeuten:

GP II = Aktueller Grundpreis II in Euro/m²*Jahr

GP II₀ = Der Basis-Grundpreis II beträgt (netto) 1,42 €/m²*Jahr.

I = Durchschnitt der monatlichen Investitionsgüterindizes nach Veröffentlichung des Stat. Bundesamts der Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.-Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“.

I₀ = Der Basiswert des Investitionsgüterindex beträgt 97,9 (arithmetische Mittel der Monatswerte vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2020, Basis 2021 = 100) gemäß Veröffentlichung des Stat. Bundesamts.

L = Durchschnitt der Indexwerte der tariflichen Monatsverdienste in der Energieversorgung, nach Veröffentlichung des Stat. Bundesamts Fachserie 16, Reihe 4.3, 2 Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2.1 Deutschland, Wirtschaftszweig D, Energieversorgung.

L₀ = Der Basiswert des Lohnindex beträgt 99,7 (arithmetische Mittel der Quartalswerte im Zeitraum 01.10.2019 bis zum 30.09.2020, Basis 2020 = 100) gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts.

(5) Der Grundpreis I und der Grundpreis II werden entsprechend der Preisformeln jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres neu gebildet. Dabei werden zugrunde gelegt:

- Bei der Bildung des Grund- und des Messpreises zum 1. Januar jeweils die arithmetischen Mittel der Investitionsgüter- sowie der Lohnindizes der Monate Oktober des vorletzten Kalenderjahres bis einschließlich September des vorhergehenden Kalenderjahres.

(6) Der Arbeitspreis für Raumheizung und Warmwasserbereitung (Abs. 1 b) ist veränderlich und orientiert sich an den Brennstoffpreisen der Erzeugung und dem Preisniveau auf dem deutschen Wärmemarkt. Ändert sich einer dieser Faktoren, dann

ändert sich der Arbeitspreis zum nächsten Anpassungszeitpunkt nach folgender Preisgleitklausel:

$$AP = AP_0 \cdot \left(0,70 \cdot \frac{G}{G_0} + 0,30 \cdot \frac{W}{W_0} \right)$$

Hierin bedeuten:

AP = Aktueller Arbeitspreis in ct/kWh

AP₀ = Basisarbeitspreis (netto) 6,22 ct/kWh.

G = Durchschnitt des monatlichen Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) „Erdgas, bei Abgabe Wiederverkäufer“, nach Veröffentlichung des Stat. Bundesamts Fachserie 17 Reihe 2, lfd.-Nr. 640, im jeweiligen Referenzzeitraum.

G₀ = Der Basiswert des Erzeugerpreisindex „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“ beträgt 76,8 (arithmetische Mittel der Monatswerte im Zeitraum 01.10.2019 bis zum 30.09.2020, Basis 2021 = 100) gemäß Veröffentlichung des Stat. Bundesamts. Es wird der Stand des jeweils aktuellen vom Stat. Bundesamt veröffentlichten Basisjahr herangezogen.

W = Durchschnitt des monatlichen Wärmepreisindex „Fernwärme einschl. Umlage“, nach Veröffentlichung des Stat. Bundesamts gemäß der Sondergliederung (GZ 436003 / 628871), im jeweiligen Referenzzeitraum.

W₀ = Der Basiswert des Wärmepreisindex (W₀) beträgt 101,4. Dieser Verbraucherpreisindex „Fernwärme einschl. Umlage“ setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Monatswerte im Zeitraum 01.10.2019 bis zum 30.09.2020 (Basis 2020 = 100) gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts als Sondergliederung (GZ 436003 / 628871). Es wird der Stand des jeweils aktuellen vom Stat. Bundesamt veröffentlichten Basisjahr herangezogen.

Der Arbeitspreis wird entsprechend der Preisformel jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres neu gebildet. Dabei werden zugrunde gelegt:

- Bei der Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar jeweils die arithmetischen Mittel der Indizes „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“ sowie des Wärmepreisindex „Fernwärme einschl. Umlage“ der Monate Oktober des vorletzten Kalenderjahres bis einschließlich September des vorhergehenden Kalenderjahres.

(7) Nach den Vorgaben des Gesetzes in § 10 BEHG steigen die Preise für Emissionszertifikate in den Jahren 2021 bis 2025 jährlich an (Festpreissystem) und werden ab dem Jahr 2026 durch Versteigerung ermittelt.

Der CO₂-Preis berechnet sich nachfolgender Formel und wird jährlich angepasst:

$$CO_2P = CO_2P_0 \cdot \left(\frac{EP_{Jahr}}{EP_0} \right)$$

Hierin bedeuten:

CO₂P = Aktueller CO₂-Preis in ct/kWh

CO₂P₀ = (netto) 0,506 ct/kWh

EP_{Jahr} = Nationaler Emissionspreis zur Abbildung der Emissionskosten aus dem nationalen Emissionshandel gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz § 10 Abs. 2.

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
EP _{Jahr}	25 €/t	30 €/t	30 €/t	45 €/t	55 €/t

EP_0 = Basiswert für den Nationalen Emissionspreis als Wert aus dem Jahr 2021 mit 25 €/t.

Nach dem Jahr 2025 endet die Festpreisphase und die Emissionszertifikate werden versteigert. Für das Jahr 2026 ist ein Preiskorridor zwischen 55 und 65 €/t gesetzlich vorgegeben. Für die Ermittlung der Preisanpassung für das Abrechnungsjahr 2026 werden Emissionspreise von 60 €/t angesetzt.

Die Preisanpassungen ab dem Jahr 2027 erfolgen auf Basis des arithmetischen Mittels der im Zeitraum 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Vorjahres bei Versteigerungen erzielten und durch die DEHSt (Deutschen Emissionshandelsstelle) veröffentlichten Emissionspreise.

Sollte der Gesetzgeber die in § 10 BEHG aufgeführten Preise für Emissionszertifikate ändern oder ein anderes System zur Ermittlung der Zertifikatspreis einführen, ist ENTEGA berechtigt und verpflichtet, die vorstehenden Preisregelungen entsprechend anzupassen. Das gilt auch und insbesondere für den Fall, dass die Belastungen für den Anschlussnehmer wieder sinken.

Der CO₂-Preis wird entsprechend der Preisformel jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres neu gebildet.

(8) Die genannten Indizes und Preise werden vom Statistischen Bundesamt (im Internet unter www.destatis.de) veröffentlicht. Den Anschlussnehmern werden eventuelle Änderungen des Grund-, des Arbeitspreises sowie der CO₂-Preis in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(9) Die genannten Indizes und Preise werden vom Statistischen Bundesamt (im Internet unter www.destatis.de) veröffentlicht. Den Anschlussnehmern werden eventuelle Preisänderungen in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(10) Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften, Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte hinzukommen, welche die in diesem Vertrag bestehenden Versorgungsleistungen betreffen und die Kosten der Durchführung dieses Vertrages der ENTEGA verändern, wird die ENTEGA im Rahmen und zum Ausgleich dieser Mehr- oder Minderbelastungen von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung bzw. die Verbilligung eintritt, die Preise anheben bzw. herabsetzen, sofern sie nicht über Preisänderungsklauseln wirksam werden.

(11) Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung, sie ergibt sich aus den Preisänderungsklauseln mit denen in diesem Vertrag genannten öffentlich zugänglichen Quellenangaben.

(12) Ändern sich die Art der von ENTEGA eingesetzten Brennstoffe (z. B. gesetzlich geforderte Beimischung von nachwachsenden Rohstoffen), das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so kann die ENTEGA die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anpassen.

(13) Sollten die unter Abs. 3-4 und Abs. 6 bezeichneten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Indizes hinsichtlich der Voraussetzung weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Indizes. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichung nicht mehr vom Statistischen Bundesamt,

Wiesbaden, erfolgt. Die bezeichneten Indizes beziehen sich auf die Zahlenreihe 2021 = 100 bzw. 2020 = 100. Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt. Sofern sich die Zahlenreihen auf eine neue Basis beziehen, erfolgt durch die ENTEGA eine Umstellung der Basiswerte (L_0 , I_0 , G_0 und W_0) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Fachserien“ oder „Lange Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis. Die ENTEGA informiert den Anschlussnehmer nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt schriftlich.

§ 11 Zähleinrichtungen

(1) Der Wärmeverbrauch wird mittels Wärmemengenzähler festgestellt.

(2) Der Wärmemengenzähler (Abs. 1) ist Eigentum der ENTEGA. Die Zähleinrichtungen werden von der ENTEGA oder einem beauftragten Dritten überwacht.

(3) Der Anschlussnehmer kann schriftlich eine Nachprüfung der in Abs. 1 genannten Zähleinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Das Ergebnis der Prüfung ist für die Vertragsparteien bindend. Falls Abweichungen festgestellt werden, die größer sind als die nach dem Eichgesetz zulässigen Verkehrsfehlergrenzen, fallen die Kosten der Prüfung der ENTEGA zur Last, sonst dem Anschlussnehmer. Die ENTEGA kann jederzeit auf ihre Kosten derartige Prüfungen durchführen.

(4) Ergibt eine Prüfung eine Abweichung, die größer ist als die nach dem Eichgesetz zulässige Verkehrsfehlergrenze, so werden die der Abrechnung zugrunde zu legenden Messwerte für denjenigen Zeitraum berichtigt, auf den sich die Auswirkung der Abweichung nachweislich erstreckt. Ansprüche daraus sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die ENTEGA den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesezeitraum oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(5) Wird Wärme unter Umgehung der vorhandenen Zähleinrichtungen entnommen oder wird die Messgenauigkeit der Messeinrichtung absichtlich beeinträchtigt, so ist die ENTEGA - unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung - berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen. Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden. Darüber hinaus trägt der Anschlussnehmer die Kosten der Fehlerbeseitigung.

§ 12

Abrechnung und Zahlungsbedingungen

(1) Abrechnungsjahr für die laufenden Zahlungen ist der Zeitraum vom 1.1. bis 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Die Abrechnung hat spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres zu erfolgen.

(2) Die Grundpreise sind in Euro pro Jahr auf der Jahresabrechnung ausgewiesen und für die Abrechnung des Arbeitspreises für Raumheizung und Warmwasserbereitung wird die vom Wärmemengenzähler an der Übergabestelle ausgewiesene Wärmemenge zugrunde gelegt.

(3) Auf den sich aus der Abrechnung ergebenden Gesamtbetrag des Vorjahres sind in den elf folgenden Monaten Abschlagszahlungen zu leisten.

(4) Rechnungen und Abschläge werden zum festgesetzten Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich eine Überzahlung aus der Abrechnung, so wird diese zum festgesetzten Zeitpunkt, frühestens nach 2 Wochen erstattet.

(5) Bei Überschreitung der vorstehenden Zahlungsfristen sind für die jeweiligen Beträge vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen.

(6) Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung sind nur innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung der Abrechnung zulässig und berechtigen den Anschlussnehmer nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn offensichtliche Fehler vorliegen. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der ENTEGA ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Anschlussnehmers zulässig.

(7) Sämtliche vom Anschlussnehmer zu leistenden Zahlungen sind auf ein von der ENTEGA zu benennendes Konto unter Angabe des genauen Zahlungsgrundes zu leisten.

§ 13

Preisänderung bei besonderen Verhältnissen

Werden an einem an die Fernwärme angeschlossenen Bauwerk bauliche Veränderungen vorgenommen, die den Wärmebedarfswert verändern, so ist dieser neu zu berechnen. Der Grundpreis wird vom Tage der Vollendung der Baumaßnahme an entsprechend neu festgesetzt.

§ 14

Geltung des Vertrages

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Vertragsunterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von 10 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme des Wärmemengenzählers gemäß Zähleretzprotokoll. Er verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 9 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(2) Veräußert der Anschlussnehmer sein Grundstück, so hat der Anschlussnehmer den Grundstückserwerber zu verpflichten in den Wärmelieferungsvertrag einzutreten.

§ 15

Beendigung der Wärmelieferung

(1) Die ENTEGA ist berechtigt, die Wärmelieferung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den vertraglichen Vereinbarungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen ist die ENTEGA berechtigt, die Versorgung 2 Wochen nach Androhung einzustellen. Zu den anderen Zuwiderhandlungen rechnen insbesondere:

- a) Nichtzahlung fälliger Rechnungen und Abschlagsanforderungen sowie Nichteinhaltung sonstiger Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung.
- b) Erweiterung der bestehenden Einrichtungen ohne Zustimmung der ENTEGA.
- c) Zutrittsverweigerung zu den Räumlichkeiten des Anschlussnehmers, obwohl der Zutritt zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der ENTEGA aus dem Versorgungsvertrag erforderlich ist.
- d) Beschädigung der der ENTEGA gehörenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere auch Plomben.
- e) Verweigerung rechtmäßig geforderter Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen.

(3) Eine von der ENTEGA unterbrochene Wärmelieferung wird nur nach Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung der der ENTEGA etwa entstandenen Kosten wieder aufgenommen.

(4) Die ENTEGA ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Buchstaben a) und c) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist die ENTEGA zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angedroht wurde.

§ 16

Haftung

(1) Leitet der Anschlussnehmer die gelieferte Wärme mit Zustimmung von ENTEGA weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber ENTEGA aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

(2) Die Haftung der ENTEGA bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV

(3) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haftet ENTEGA und seine Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche

gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet ENTEGA und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Anschlussnehmer vertrauen darf.

Die Haftungsbeschränkung und -begrenzung gilt nicht bei der Übernahme einer Garantie sowie bei der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) und Personenschäden.

(4) Ist der Anschlussnehmer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so haftet ENTEGA nicht für Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht des § 2 HaftPflG.

§ 17 Datenschutz

Die Verarbeitung dieser im Rahmen des Wärmelieferungsvertrages erhobenen Daten des Anschlussnehmers erfolgt im Einklang mit der DSGVO und den weiteren einschlägigen Datenschutzgesetzen. Hinsichtlich des Umfangs und Zwecks der Datenerhebung sowie der Aufklärung über die Betroffenenrechte wird im Übrigen auf die diesem Vertrag beigefügten Datenschutzhinweise in Anlage 3 und die Veröffentlichung unter <http://www.entega.ag/datenschutz> verwiesen.

....., den

.....
Anschlussnehmer

§ 18

Sonstige Bestimmungen

(1) Bei Eintritt außergewöhnlicher, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter den bisherigen Bedingungen als unzumutbar erscheinen lassen, können die Vertragsparteien eine Vertragsänderung herbeiführen.

(2) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine gültige andere zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck entspricht. Im Übrigen ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) als auch die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV) in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Darmstadt.

Anlagen

- 1) Technische Anschlussbedingungen (TAB) inklusive Übersicht Liefer- und Eigentumsgrenzen
- 2) AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung
- 3) Datenschutzhinweise der ENTEGA

Darmstadt, den

.....
ENTEAGA AG